

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 21. Dezember 2016

### **Elektrizitätswerk, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Aufhebung, Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks, Neuerlass**

#### **1. Zweck der Weisung**

Am 5. Juni 2016 beschlossen die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Teilaufhebung des Erlasses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» (Stromsparbeschluss; AS 732.320). Die Aufhebung umfasste alle Bestimmungen bis auf Art. 4 betreffend finanzpolitische Zielsetzung für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) sowie den für sich allein bedeutungslosen Art. 7 über das Inkrafttreten des Beschlusses. Art. 4 bildet die Basis für die jährliche Umsatzablieferung des ewz an die Stadtkasse. Die Aufhebung von Art. 4 Stromsparbeschluss war nicht Teil der Abstimmung über die Teilaufhebung des Stromsparbeschlusses, weil zu diesem Zeitpunkt der Antrag auf Umwandlung des ewz in eine öffentlich-rechtliche Anstalt beim Gemeinderat hängig war und damit die geltende Regelung zur Ablieferung an die Stadtkasse hinfällig geworden wäre (GR Nr. 2015/280). Der Gemeinderat beschloss am 26. Oktober 2016, nicht auf das Geschäft einzutreten (GR Nr. 2015/280). Daher soll die Ablieferung des ewz an die Stadtkasse mittels dieser Vorlage neu geregelt werden.

Mit dem Entscheid des Gemeinderats, das ewz nicht in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln, wird dieses auch künftig eine Dienstabteilung der Stadt Zürich bleiben. Vor diesem Hintergrund sind einige Massnahmen zu treffen, um das ewz für die steigenden Herausforderungen aufgrund der seit 2009 veränderten Bedingungen im Strommarkt zu wappnen.

Eine dieser Massnahmen ist eine neue, den heutigen Rahmenbedingungen angepasste Regelung der jährlichen Ablieferung des ewz an die Stadtkasse. Damit verbunden ist die Aufhebung des Stromsparbeschlusses durch die Gemeinde und – unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde – der Neuerlass der «Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» (VGew) durch den Gemeinderat. In der VGew sollen die Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter denen das ewz künftig einen Teil seines Gewinns an die Stadtkasse abliefern soll (vgl. nachfolgend Ziff. 5).

#### **2. Ausgangslage**

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Stromsparbeschlusses im Jahr 1989 hatte das ewz als Stromversorger der Stadt Zürich und Teilen des Kantons Graubünden eine Monopolstellung inne. Ziel des Stromsparbeschlusses war es, der stetigen Zunahme des Stromverbrauchs entgegenzuwirken. Dieses Ziel wollte die Stadt Zürich mit einer entsprechenden Tarifgestaltung erreichen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bandbreite für das Gewinnziel des ewz in Art. 4 Stromsparbeschluss festgelegt.

Gemäss Art. 4 Stromsparbeschluss gilt für das ewz als finanzielle Zielsetzung ein Reinertrag von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes. Diese Bestimmung ist die Rechtsgrundlage für die jährliche Ablieferung des ewz an die Stadtkasse. Innerhalb dieser Bandbreite legt der Stadtrat jeweils im Rahmen des Budgets den abzuliefernden Prozentsatz des Umsatzes an die Stadt fest und beantragt dem Gemeinderat das Budget zur Genehmigung. Der Umsatz wird jeweils basierend auf den Saldi der massgeblichen Ertragskonti des ewz festgelegt.

Seit den 1990er-Jahren konnte das ewz die finanzielle Zielsetzung gemäss Art. 4 Stromsparbeschluss aufgrund steigender Umsätze regelmässig deutlich übertreffen. Solange das ewz als Energieversorger in seinem Verteilgebiet eine Monopolstellung innehatte, war es in der Tarifgestaltung frei und konnte damit einen bestimmten vorhersehbaren Gewinn generieren. Die über die Grundversorgung hinausgehende produzierte Energie konnte zu Marktpreisen, die über den Gestehungskosten der Energieproduktion des ewz lagen, am Markt abgesetzt werden. So liess sich auch mit dem Verkauf von Strom auf dem Markt regelmässig ein Gewinn erwirtschaften. Ausgehend von dieser Situation war für das ewz eine Ablieferung an die Stadt basierend auf dem generierten Umsatz lange Zeit unproblematisch.

Das Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) und die damit einhergehende Teilliberalisierung des Strommarkts per 1. Januar 2008 sowie die Regulierung der Tarife durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) waren für das ewz der Beginn einer neuen Ära, die umfassende Änderungen mit sich brachte. Aufgrund der Regulierung der Strompreise ist eine freie Tariffestlegung, die einen bestimmten Gewinn einschliesst, nicht mehr möglich. Mit der Teilliberalisierung des Strommarkts hat das ewz einen grossen Teil der grundversorgten Kundinnen und Kunden verloren, weil sich der Absatz von der Grundversorgung zu mehr als zwei Dritteln in den freien Markt verschoben hat. Gewinne lassen sich in diesem Umfeld nicht mehr budgetieren. Im Vergleich zur Ausgangslage im Jahr 1989 haben sich die Rahmenbedingungen für das ewz damit völlig verändert (vgl. nachfolgend Ziff. 3). Die bis heute geltende umsatzbasierte Ablieferung an die Stadtkasse ist nicht mehr adäquat und führt zu einer grossen Belastung des ewz, die an die Substanz geht, nämlich an die Reserven und Rückstellungen.

Seit Erlass des Stromsparbeschlusses betrug der abzuliefernde Betrag stets 9 Prozent. Mit einer Beschränkung auf 60 Millionen Franken wurde ab 2015 der finanziell angespannten Situation des ewz Rechnung getragen. Es drängt sich aber auf, die Ablieferung an die Stadt grundsätzlich neu zu regeln. Durch die Umsatzabgabe entstehen nämlich auch falsche Anreize und zusätzliche Risiken. So müssten aus wirtschaftlichen Überlegungen gewisse Geschäftstätigkeiten, die nicht mindestens eine Rendite von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes erzielen, eingestellt werden.

### **3. Veränderte Rahmenbedingungen**

Seit 1989 war das ewz einem tiefgreifenden Wandel unterworfen, der einerseits auf äussere Einflüsse zurückzuführen ist, andererseits auf die Weiterentwicklung des ewz vom Stromversorger im Monopol zum vielschichtigen Energiedienstleister, der mehrheitlich im freien Markt tätig ist.

#### **3.1 Auswirkungen des Stromversorgungsgesetzes**

Mit dem Inkrafttreten des StromVG am 1. Januar 2008 haben sich zwei für das ewz grundlegende Änderungen ergeben: Erstens wurde der Strommarkt teilliberalisiert und zweitens sind die Tarife der Netzbetreiber seither durch die ElCom reguliert.

##### **3.1.1 Teilweise Liberalisierung des Strommarkts**

Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh sind seit dem 1. Januar 2008 berechtigt, ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten frei zu wählen. In der Stadt Zürich gibt es rund 1400 Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh. Mit einem Stromkonsum von schätzungsweise 1600–1800 GWh entspricht dies mehr als zwei Dritteln des gesamten Stromabsatzes des ewz in der Stadt Zürich. Damit ist ein grosser Teil des ursprünglichen Monopols weggefallen und der Absatz ist zu mehr als zwei Dritteln nicht mehr zu Tarifen abgesichert. Monopolstellung hat das ewz heute lediglich noch bei den grundversorgten Kundinnen und Kunden. Das ewz hat mit der teilweisen Öffnung des Strommarkts einen grossen Teil des Monopols in der Stadt Zürich und im Kanton Graubünden

verloren. Dadurch hat sich das Absatz- und Preisrisiko der eigenen Stromproduktion massiv erhöht. Immer mehr Kundinnen und Kunden wechseln von der Grundversorgung in den Markt.

Das ewz ist im Energiehandel am Markt dahingehend eingeschränkt, dass jedes Handelsgeschäft auf dem Markt eine Umsatzabgabe an die Stadt auslöst. Auch mit einem hohen Umsatz im Stromhandel, der noch keinen Gewinn garantiert, kann das ewz die mit der Teilliberalisierung des Strommarkts einhergehenden Verluste somit nicht kompensieren. Mit der Teilliberalisierung des Strommarkts ist auch die Solidarität unter den Kundinnen und Kunden weggefallen. Grosskundinnen und Grosskunden, die ihre Energielieferantin oder ihren Energielieferanten frei wählen können, profitieren von günstigen Marktpreisen, während grundversorgte Endverbraucherinnen und Endverbraucher an die auf den Gestehungskosten basierten Tarifen der Energieversorgungsunternehmen mit eigenen Produktionsanlagen gebunden sind.

Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat die Botschaft für die vollständige Marktöffnung per 1. Januar 2018 in Vernehmlassung gegeben. Nach Prüfung der eingegangenen Vernehmlassungen hat er im Mai 2016 entschieden, mit der vollständigen Öffnung des Schweizerischen Strommarkts zuzuwarten. Er ist jedoch nach wie vor der Überzeugung, dass die vollständige Marktöffnung anzustreben sei, da bei einer entsprechenden Umsetzung alle Kundinnen und Kunden ihre Stromanbieterin bzw. ihren Stromanbieter frei wählen könnten.

### **3.1.2 Regulierung Tarife durch EICom**

Mit Inkraftsetzung des StromVG wurde der Monopolbereich Netznutzung reguliert. Er untersteht seither der Aufsicht der EICom. Die Kosten, die in die Tarife eingerechnet werden können (anrechenbare Netzkosten), sind in Art. 15 StromVG definiert. Die Tarifikalkulation muss gegenüber der EICom jährlich über ein Reporting offengelegt werden. Die heutige Umsatzabgabe kann nicht als anrechenbare Kosten i.S.v. Art. 15 StromVG geltend gemacht werden. Mit den Netznutzungstarifen kann eine Netzbetreiberin oder ein Netzbetreiber nur einen vordefinierten Gewinn auf den Kapitalkosten erzielen. Der Zinssatz für die anrechenbaren Kapitalkosten (WACC) wird – gestützt auf Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) – vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) festgelegt und muss gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV für die Tarifikalkulation übernommen werden. Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen den effektiven und den anrechenbaren Kapitalkosten.

Auch die Energietarife der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung sind reguliert. Gemäss Art. 4 StromVV orientiert sich der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen der Verteilnetzbetreiberin bzw. des Verteilnetzbetreibers. Diese Tarife werden ebenfalls von der EICom überwacht, wobei ein angemessener Gewinn auf den Kapitalkosten zugelassen ist. Sowohl bei den Netznutzungs- als auch den Energietarifen ist aufgrund des von vornherein eingeschränkten Gewinns eine umsatzabhängige Gewinnablieferung an die Stadtkasse nicht mehr systemkompatibel.

## **3.2 Zerfall Strompreise**

Insgesamt hat das ewz mit seinem Kraftwerkspark jährlich ungefähr 4800 GWh Energie zur Verfügung. Nur 25 Prozent dieser Menge können zu kostenbasierten Tarifen verkauft werden. Rund drei Viertel der Produktionsmenge ist jedoch vollständig den Marktpreisentwicklungen ausgesetzt. Die Marktpreise in der Schweiz sind weitgehend vom Preis auf dem europäischen Strommarkt und damit von Angebot und Nachfrage in Europa abhängig. Strom ist ein homogenes und demzufolge austauschbares Produkt, dessen Preis einheitlich von den Märkten vorgegeben wird.

Die europäischen Strompreise sind seit der Marktöffnung 2009 von rund 7 Euro Cent/kWh (70 Euro/MWh) auf momentan rund 3,2 Euro Cent/kWh (32 Euro/MWh) gesunken (Durchschnittspreis 2016 für Longposition des ewz). Trotz dieses enormen Preisnachlasses ist ein weiteres Absinken nicht ausgeschlossen. Im gleichen Zeitraum ist der Euro von Fr. 1.50 auf Fr. 1.08 gesunken, womit sich der Preissturz in Schweizer Franken noch zusätzlich akzentuierte. So fiel der Strompreis seit der Marktöffnung 2009 von rund 10 Rp./kWh auf noch rund 3 Rp./kWh, knapp einem Drittel des ursprünglichen Preises.

Der Preiszerfall auf dem Strommarkt hat dazu geführt, dass es für viele Kundinnen und Kunden, die aufgrund eines Jahresverbrauchs von mindestens 100 MWh ihre Energielieferantin oder ihren Energielieferanten frei wählen können, günstiger geworden ist, sich am Markt mit Strom einzudecken. Wie in Ziff. 3.1.1 erwähnt, beziehen diese Kundinnen und Kunden rund zwei Drittel der Energie, die das ewz in der Stadt Zürich absetzt.

Der betriebswirtschaftliche Gewinn aus dem Energiegeschäft im freien Markt ist unmittelbar vom Marktpreis und den eigenen Produktionskosten abhängig. Seit 2012 sind die Marktpreise tiefer als die Gestehungskosten des ewz. Dies bedeutet, dass im Umsatz des ewz aus der verkauften Energie am freien Markt gar kein Gewinn mehr, sondern ein Verlust enthalten ist. Vor diesem Hintergrund kann bei der heutigen Regelung nicht mehr von einer Gewinnabgabe gesprochen werden. Wenn das ewz weiterhin den Betrag gemäss Art. 4 Stromsparbeschluss aus Umsätzen mit Stromlieferungen abzuliefern hat, muss es auf eigene Reserven zurückgreifen. Für ein Unternehmen, das sich zunehmend auf dem freien Markt bewegt, ist eine umsatzbasierte Ablieferung weder wirtschaftlich durchsetzbar noch entspricht sie den regulatorischen Vorgaben.

### **3.3 Entwicklung vom Stromversorger zum Unternehmen mit wegweisenden Energie- und Telekommunikationslösungen**

Das ewz ist längst nicht mehr nur Stromversorger. Es entwickelt sich seit einigen Jahren mehr und mehr zu einem Energieversorgungsunternehmen mit breit gefächertem Angebot und steht dabei im Wettbewerb mit anderen Anbieterinnen und Anbietern. Entsprechend hat es sein Tätigkeitsgebiet nicht nur um die Energiedienstleistungen und die Telekommunikation erweitert, sondern ist im Stromgrosshandel aktiv, bietet Netzdienstleistungen an sowie innovative Lösungen im Bereich Solarstrom. Erklärtes Ziel des ewz ist es, «das führende Unternehmen mit wegweisenden Energie- und Kommunikationslösungen» zu sein.

#### **3.3.1 Energiedienstleistungen**

Am 13. November 2002 erteilte der Gemeinderat dem ewz den Leistungsauftrag für das Erbringen von Energiedienstleistungen (AS 732.100). Sämtliche Leistungen werden im freien Markt angeboten. Eine Umsatzmarge von 6 bis 9 Prozent kann auch in diesem Geschäftsfeld nicht durchgesetzt werden, weil ewz sonst nicht konkurrenzfähig wäre. Dennoch wird heute auf Kosten anderer Geschäftsfelder diese Umsatzabgabe auf den Energiedienstleistungen erhoben. Die Umsatzabgabe steht auch im Widerspruch zum Leistungsauftrag, der vorschreibt, dass das Geschäftsfeld eigenwirtschaftlich betrieben werden und dabei auch einen angemessenen Gewinn erzielen soll. Ein solch angemessener Gewinn ist bei Einrechnung der Umsatzabgabe von 6 bis 9 Prozent nicht möglich.

#### **3.3.2 Telecom**

Am 23. September 2012 haben die Stimmberechtigten dem ewz den Auftrag erteilt, die Stadt Zürich flächendeckend mit einem Glasfasernetz zu erschliessen, und dafür einen Objektkredit von 400 Millionen Franken bewilligt. Für den Aufbau des Glasfasernetzes wird in den nächsten Jahren viel Kapital benötigt. Das ewz rechnet erst in ungefähr 13 Jahren mit einem positiven operativen Ergebnis. Das ewz und die Telekommunikationsdienste-Anbieterinnen (Service Provider) auf dem «ewz.zürinet» stehen im Massengeschäft im Wettbewerb, u. a. mit der

Swisscom AG (Swisscom) und der upc cablecom GmbH. Im Projektgeschäft (Grosskundinnen und Grosskunden) kommen weitere Mitbewerberinnen oder Mitbewerber dazu wie beispielsweise die COLT Group SA oder IBM. Die Preise des ewz in diesem Geschäftsfeld mit einer Umsatzabgabe von 6 bis 9 Prozent zu belasten, ist auch in diesem Geschäftsfeld nicht möglich, da ewz ansonsten nicht mehr konkurrenzfähig wäre. Dennoch wird heute dieses Geschäftsfeld auf Kosten anderer Geschäftsfelder mit dieser Umsatzabgabe belastet.

### 3.3.3 Dienstleistungen in Zusammenhang mit Leistungsaufträgen

Ziff. 1.2.5 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des ewz (EAR; AS 732.210) erteilt dem ewz die Kompetenz, Dienstleistungen zu erbringen, die mit seinem Leistungsauftrag in Verbindung stehen. Gestützt darauf bietet das ewz diverse Dienstleistungen rund um seine Leistungsaufträge an, die bei Kundinnen und Kunden auf reges Interesse stossen. So z. B. «ewz.meinsolar», wo das ewz verschiedene modulare Dienstleistungen rund um die Erstellung und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen anbietet, «ewz.split», das Verrechnungslösungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften bietet oder auch Contracting-Lösungen für Photovoltaik-Anlagen. Auch mit diesen Angeboten befindet sich das ewz im Wettbewerb und kann darum die Erlöse seiner Leistungen nicht mit einer Umsatzabgabe von 6 bis 9 Prozent belasten. Auch hier wird diese Umsatzabgabe heute auf Kosten anderer Geschäftsfelder erhoben.

## 4. Branchenvergleich

Die umsatzbasierte Ablieferung ist unter den heutigen Energieversorgerinnen und -versorgern einzigartig und die Höhe der Ablieferung des ewz an die Stadtkasse im Branchenvergleich weit überdurchschnittlich (vgl. Abbildung).

	Ø Umsatz in Mio.	Ø Ausschüttung	2011	2012	2013	2014	2015
Axpo	6000 - 7000	80 Mio.*	43%	43%	40%	37%	32%
BKW	2600 - 2800	50 - 80 Mio.	38%	34%	31%	32%	32%
Alpiq	6700 - 12000	54 Mio.*	36%	34%	40%	40%	37%
IWB	700 - 790	24 - 30 Mio.	67%	65%	62%	60%	59%
ewb	450 - 540	22.5 Mio.	42%	33%	32%	32%	32%
Stadwerke Winterthur	200 - 230	9 - 14 Mio.	85%	80%	74%	70%	72%
Energie 360*	460 - 530	16 - 24 Mio.	k. A.	78%	80%	76%	76%
EKZ	800 - 950	keine	k. A.	83%	78%	77%	80%
ewz	700 - 820	60 - 70 Mio.	53%	51%	51%	69%	68%

\* 2015 keine Ausschüttung

Quelle: Geschäftsberichte der Unternehmen; mit Darstellung der prozentualen Eigenkapitalquotenentwicklung zwischen 2011 und 2015

## 5. Neuregelung der Gewinnablieferung an die Stadt

Die in Ziff. 3 umschriebenen veränderten Rahmenbedingungen führten dazu, dass das ewz zur Deckung der umsatzbasierten Ablieferung an die Stadtkasse von 9 Prozent im Jahr 2010 erstmals Beträge aus seinen Rückstellungen und Reserven entnehmen musste. Da es sich um eine umsatzbasierte Abgabe handelt, hat der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn des ewz keinen Einfluss auf die Höhe der Abgabe. Eine Weiterführung der heutigen Regelung würde zu substantziellen Einschnitten im Eigenkapital des ewz führen und das Risiko für die Stadt Zürich als Eigentümerin erhöhen.

Eine umsatzbasierte Ablieferung ist für eine überwiegend im freien Markt aktive, betriebswirtschaftlich geführte Dienstabteilung weder geeignet noch sinnvoll. Der Stadtrat schlägt neu eine Regelung vor, bei der sich die Höhe der Gewinnablieferung des ewz an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiert. Folgende Grundsätze sollen dabei gelten:

- Das ewz ist gesund und risikogerecht zu finanzieren. Damit können auch die Risiken der Stadt Zürich minimiert bzw. begrenzt werden.
- Das ewz soll sich überwiegend mit selbst erarbeiteten Mitteln aus seiner Geschäftstätigkeit finanzieren.
- Das ewz soll über Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) verfügen, die sein Anlagevermögen grösstenteils abdecken.
- Auch mit der neuen Regelung soll die Gewinnablieferung an die Stadtkasse für das ewz und auch für die Stadt Zürich als Eigentümerin planbar und angemessen sein.
- Es wird ein einfacher und verständlicher Mechanismus festgelegt, der der Geschäftssituation des ewz zu jedem Zeitpunkt Rechnung trägt und eine umsatzunabhängige Gewinnausschüttung vorsieht.

In Zukunft soll sich die Gewinnausschüttung an der Eigenkapitalquote und am tatsächlich erwirtschafteten Jahresgewinn orientieren. Durch die Ausrichtung auf die Eigenkapitalquote wird gleichzeitig Rücksicht auf die Investitionsstrategie und die Liquiditätssituation genommen (vgl. nachfolgend Ziff. 6).

## **6. Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks (VGew)**

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen der VGew im Einzelnen erläutert.

### **Art. 1** (Randtitel: Gewinnorientierung)

<sup>1</sup> Die Stadt führt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenwirtschaftsbetrieb.

<sup>2</sup> Das Elektrizitätswerk strebt einen angemessenen Gewinn an.

Das ewz soll als gewinnorientierter, nach kaufmännischen Grundsätzen geführter Eigenwirtschaftsbetrieb geführt werden i.S.v. § 88 des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (nGG), das am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet wurde und voraussichtlich auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Gemäss § 88 Abs. 1 und 2 nGG handelt es sich bei solchen Betrieben um Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden und deren Errichtung, sofern die Gemeinde nicht durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist, von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament beschlossen werden kann.

Im Rahmen der anstehenden (Teil-)Revision der Finanzverordnung der Stadt Zürich (FVO; AS 611.100) ist vorgesehen, alle Eigenwirtschaftsbetriebe der Stadt Zürich in einem Anhang zur FVO zu erfassen und damit die gesetzliche Grundlage gemäss § 88 Abs. 2 lit. b nGG für die Eigenwirtschaftsbetriebe einschliesslich des ewz zu schaffen. Die Bezeichnung des ewz als Eigenwirtschaftsbetrieb in Art. 1 Abs. 1 VGew hat somit lediglich deklaratorischen Charakter und soll die Geschäftstätigkeit des ewz nach kaufmännischen Grundsätzen und die in Abs. 2 erwähnte Gewinnorientierung unterstreichen.

### **Art. 2** (Randtitel: Finanzierung des Elektrizitätswerks)

<sup>1</sup> Das Elektrizitätswerk ist gesund und risikogerecht zu finanzieren.

<sup>2</sup> Das Elektrizitätswerk soll sich deshalb überwiegend mit selber erarbeiteten Mitteln aus seiner Geschäftstätigkeit finanzieren. Die Spezialfinanzierungen entsprechen dem Eigenkapital des Elektrizitätswerks und sollen das Anlagevermögen grösstenteils abdecken.

<sup>3</sup> Das Eigenkapital des Elektrizitätswerks besteht aus den Spezialfinanzierungen. Mittel der Spezialfinanzierungen für die «naturemade star»-Fonds werden dabei nicht angerechnet.

Art. 2 VGew bestimmt, wie sich das ewz als Eigenwirtschaftsbetrieb finanziert. Die Finanzierung erfolgt einerseits aus den Gebühren im Monopolbereich und andererseits aus den Erträgen, die das ewz als Energie- und Telecomdienstleister im freien Markt erwirtschaftet. Damit die Risiken der Stadt Zürich als Eigentümerin des ewz minimiert bleiben, ist eine gesunde und nachhaltige Finanzierung erforderlich (Abs. 2). Hierfür wurde in Art. 3 ein Mechanismus zur Gewinnablieferung festgelegt, der von einer Eigenkapitalquote von mindestens 45 Prozent ausgeht (vgl. nachfolgend Art. 3). In der Energiebranche wurden in der Vergangenheit Eigenkapitalquoten von 30 bis 40 Prozent empfohlen. Der Strukturwandel der Branche und der laufende Wegfall der Monopole verlangen jedoch eine Stärkung des Eigenkapitals. Energieunternehmen mit einer hohen Eigenkapitalquote sind tendenziell weniger anfällig auf die Energiepreisvolatilität und leiden entsprechend weniger unter Konjunktur- und Preisschwankungen. Das ewz soll sich daher auch überwiegend mit selbst erarbeiteten Mitteln aus seiner Geschäftstätigkeit finanzieren (Abs. 2).

Gemäss § 87 Abs. 2 lit. a nGG sind Spezialfinanzierungen zulässig für Eigenwirtschaftsbetriebe. Die Spezialfinanzierungen des ewz entsprechen seinem Eigenkapital und sollen das Anlagevermögen grösstenteils abdecken. Gemäss § 88 Abs. 3 nGG werden die jährlichen Gewinne oder allenfalls entstehende Verluste des Eigenwirtschaftsbetriebs auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.

**Art. 3** (Randtitel: Gewinnablieferung)

<sup>1</sup> Das Elektrizitätswerk liefert einen angemessenen Anteil am Gewinn der Stadt ab. Ausnahmsweise kann bei einem negativen Jahresergebnis auch eine Ablieferung aus den Spezialfinanzierungen ausgeschüttet werden.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gewinnablieferung ist abhängig

- a. von der Höhe des Anteils der Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) an der Bilanzsumme und
- b. vom erzielten Jahresergebnis

Die Gewinnablieferung wird wie folgt ermittelt:

Eigenkapitalanteil	negatives Jahresergebnis	positives Jahresergebnis
≤ 45 %	keine Ablieferung	Falls Jahresergebnis über 50 Mio. Fr., 30 % des Jahresergebnisses, jedoch maximal 40 Mio. Fr.; falls Jahresergebnis ≤ 50 Mio. Fr. keine Ablieferung
> 45 %	20 Mio. Fr.	40 % des Jahresergebnisses mindestens 20 Mio. Fr., maximal 40 Mio. Fr.
> 55 %	40 Mio. Fr.	50 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr., maximal 60 Mio. Fr.
> 65 %	40 Mio. Fr.	60 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr., maximal 80 Mio. Fr.
> 75 %	60 Mio. Fr.	75 % des Jahresergebnisses mindestens 60 Mio. Fr., maximal 80 Mio. Fr.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Laufende Rechnung des Elektrizitätswerks massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnablieferung und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen. Das Elektrizitätswerk hat die Bilanz nach den gültigen Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Zürich für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich zu bewerten.

a) *Mechanismus*

Art. 3 Abs. 1 VGew bestimmt, dass das ewz einen angemessenen Teil seines Gewinns an die Stadt abliefern soll. Ausnahmsweise kann bei einem allfälligen negativen Jahresergebnis auch

eine Ablieferung aus den Spezialfinanzierungen, also dem Eigenkapital des ewz, finanziert werden, sofern das ewz über eine ausreichend hohe Eigenkapitalquote verfügt.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Höhe der Gewinnablieferung abhängig ist von der Höhe des Anteils der Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) an der Bilanzsumme (lit. a) und vom erzieltem Jahresergebnis (lit. b). Der dort aufgeführten Tabelle lässt sich entnehmen, wie die Höhe der Gewinnablieferung an die Stadtkasse ermittelt wird. Die effektive Ablieferung orientiert sich am prozentualen Anteil des Eigenkapitals und dem Jahresergebnis. Für eine gesicherte Ablieferung an die Stadtkasse müssen die Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres grundsätzlich mehr als 45 Prozent der Bilanzsumme abdecken (Eigenkapitalanteil). Ein Gewinn soll indes auch bei einem Eigenkapitalanteil von unter 45 Prozent an die Stadtkasse abgeliefert werden, wenn das Jahresergebnis über 50 Millionen Franken liegt. In einem solchen Fall sollen 30 Prozent des Jahresergebnisses an die Stadtkasse abgeliefert werden, wobei der Maximalbetrag von 40 Millionen Franken nicht überschritten werden soll. Die eingeschränkte Gewinnablieferung bei einem Eigenkapitalanteil von unter 45 Prozent ist dadurch gerechtfertigt, dass sich das ewz überwiegend über selbst erarbeitete Mittel finanziert (vgl. Art. 2 Abs. 2 VGew), wofür grundsätzlich ein Eigenkapital von mehr als 50 Prozent erforderlich ist. Wiederum in Abhängigkeit zum Eigenkapitalanteil soll gleichzeitig auch eine Maximalablieferung an die Stadtkasse definiert werden.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Laufende Rechnung des ewz massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnablieferung und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen. Grundsätzlich entspricht die Gewinnablieferung damit einem prozentualen Anteil am effektiv erwirtschafteten Gewinn in einem Geschäftsjahr. Die effektive Gewinnablieferung soll prozentual vom effektiven Jahresgewinn ermittelt werden.

Die heutigen «naturemade star»-Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen werden ebenfalls als Spezialfinanzierungen geführt, sie werden jedoch bei der Berechnung der Gewinnablieferung an die Stadt nicht als Eigenkapital des ewz berücksichtigt. Die Bildung der «naturemade star»-Fonds sind in den Zertifizierungsrichtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) vorgeschrieben und sind für die Unterstützung von Projekten zu verwenden, die zur ökologischen Aufwertung von Lebensräumen führen. Diese Fonds sind daher als Verbindlichkeiten zu qualifizieren und folglich nicht für die Ermittlung der Höhe der Gewinnablieferung zu berücksichtigen.

#### *b) Vorteile*

Mit dem neuen Modell in Art. 3 VGew ist die Gewinnablieferung aufgrund des festgelegten Mindest- und Maximalbetrags sowohl für das ewz als auch für die Stadt Zürich als Eigentümerin im Voraus gut abschätzbar und langfristig planbar. Mit einer nach oben begrenzten Ablieferung in Form des Maximalbetrags wird das Eigenkapital des ewz gestärkt, wodurch Ablieferungen auch in den Folgejahren höher ausfallen. Grössere Schwankungen bei der Ablieferung können gegenüber dem Budget damit abgefangen und das Risiko für die Stadt minimiert werden. Die Ermittlung der Ablieferung ist mit der neuen Regelung umsatzunabhängig, womit die mit der heutigen Regelung bestehenden Nachteile für das ewz gänzlich eliminiert werden. Dadurch ist eine gesunde und risikogerechte Finanzierung des ewz garantiert.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote ist das ewz weniger anfällig für Konjunktur- und Preisschwankungen, was wiederum die Planbarkeit sowie die Verlässlichkeit der Rechnung der Stadt Zürich erhöht und überraschende negative Budgetabweichungen verhindert. Dies wirkt sich sowohl für das ewz selbst als auch für die Stadt Zürich als Eigentümerin positiv aus, indem die Strategie und Ablieferung durch diese Methode aufeinander abgestimmt sind. Eine Zieleigenkapitalquote (Spezialfinanzierungsquote) von mindestens 50 Prozent garantiert eine langfristige Stabilität für die Stadt Zürich bezüglich Sicherheit und Höhe der Gewinnablieferung. Die effektiven finanziellen Risiken aus den Partnerwerksbeteiligungen (z. B. Kernkraftwerk

Gösgen) werden in der Bilanz des ewz bzw. der Stadt Zürich nicht vollständig abgedeckt, weshalb auch aus diesem Grund eine Spezialfinanzierungsquote von mindestens 50 Prozent gerechtfertigt ist.

**Art. 4** (Randtitel: Zeitpunkt der Gewinnablieferung)

Der Gewinn wird jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an die Stadt abgeliefert.

Art. 4 VGew regelt den Zeitpunkt der Gewinnablieferung. Der auf Basis des Eigenkapitalanteils und dem Jahresergebnis ermittelte Gewinn soll jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an die Stadt abgeliefert werden.

**Art. 5** (Randtitel: Inkrafttreten)

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

## **7. Abschreibung des Postulats, GR Nr. 2014/185**

Mit dem Postulat, GR Nr. 2014/185 (ursprünglich Motion, GR Nr. 2013/355, umgewandelt in Postulat), forderten die Gemeinderäte Martin Bürlimann und Roberto Bertozzi (beide SVP) die Senkung der Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse von 9 auf 6 Prozent. Mit Erlass der VGew wird die Gewinnabgabe an die Stadt neu und zeitgemäss geregelt. Das Anliegen im Postulat, GR Nr. 2014/185, ist damit sinngemäss erfüllt, womit das Postulat als erledigt abgeschrieben werden soll.

## **8. Regulierungsfolgenabschätzung**

Der mit Beschluss des Stadtrats vom 21. November 2012 (STRB Nr. 1490/2012) zur Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) erlassene Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts sieht eine Regulierungsfolgenabschätzung vor für Erlasse, die eine Belastung von KMU nach sich ziehen könnten.

Die neue Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz beinhaltet im Vergleich zum aufzuhebenden Stromsparbeschluss keine materiellen Änderungen mit Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und führt daher zu keinen neuen Handlungspflichten, weshalb es demzufolge keiner Regulierungsfolgenabschätzung bedarf.

## **9. Zuständigkeit**

Gemäss Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat für den Erlass wichtiger Verordnungen zuständig.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

### **A. Zuhanden der Gemeinde:**

- 1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Energie» vom 5. März 1989 (AS 732.230) wird aufgehoben.**
- 2. Der Stadtrat legt den Zeitpunkt der Aufhebung fest.**

### **B. In eigener Befugnis und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositiv-Ziff. A.1**

- 1. Es wird eine «Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» gemäss Beilage (Entwurf vom 16. Dezember 2016) erlassen.**

**Unter Ausschluss des Referendums:**

2. **Das Postulat, GR Nr. 2014/185 (ursprünglich Motion, GR Nr. 2013/355, Umwandlung), der Gemeinderäte Martin Bürlimann und Roberto Bertozzi (beide SVP) betreffend Senkung der Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**

## Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew)

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016<sup>2</sup>

*beschliesst:*

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Gewinnorientierung                  | <p>Art. 1<sup>1</sup> Die Stadt führt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenwirtschaftsbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Das Elektrizitätswerk strebt einen angemessenen Gewinn an.</p>  |
| Finanzierung des Elektrizitätswerks | <p>Art. 2<sup>1</sup> Das Elektrizitätswerk ist gesund und risikogerecht zu finanzieren.</p> <p><sup>2</sup> Das Elektrizitätswerk soll sich deshalb überwiegend mit selber erarbeiteten Mitteln aus seiner Geschäftstätigkeit finanzieren. Die Spezialfinanzierungen entsprechen dem Eigenkapital des Elektrizitätswerks und sollen das Anlagevermögen grösstenteils abdecken.</p> <p><sup>3</sup> Das Eigenkapital des Elektrizitätswerks besteht aus den Spezialfinanzierungen. Mittel der Spezialfinanzierungen für die «naturemade star»-Fonds werden dabei nicht angerechnet.</p> |
| Gewinnablieferung                   | <p>Art. 3<sup>1</sup> Das Elektrizitätswerk liefert einen angemessenen Anteil am Gewinn an die Stadt ab. Ausnahmsweise kann bei einem negativen Jahresergebnis auch eine Ablieferung aus den Spezialfinanzierungen ausgeschüttet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Gewinnablieferung ist abhängig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>von der Höhe des Anteils der Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) an der Bilanzsumme und</li><li>vom erzielten Jahresergebnis</li></ol>  |

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1047 vom 21. Dezember 2016

Die Gewinnablieferung wird wie folgt ermittelt:

Eigenkapitalanteil	negatives Jahresergebnis	positives Jahresergebnis
≤ 45 %	keine Ablieferung	Falls Jahresergebnis über 50 Mio. Fr., 30 % des Jahresergebnisses, jedoch maximal 40 Mio. Fr.; falls Jahresergebnis ≤ 50 Mio. Fr. keine Ablieferung
> 45 %	20 Mio. Fr.	40 % des Jahresergebnisses mindestens 20 Mio. Fr. maximal 40 Mio. Fr.
> 55 %	40 Mio. Fr.	50 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr. maximal 60 Mio. Fr.
> 65 %	40 Mio. Fr.	60 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.
> 75 %	60 Mio. Fr.	75 % des Jahresergebnisses mindestens 60 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.

<sup>3</sup>Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Laufende Rechnung des Elektrizitätswerks massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnablieferung und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen. Das Elektrizitätswerk hat die Bilanz nach den gültigen Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Zürich für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich zu bewerten.

Zeitpunkt der Gewinnablieferung      Art. 4 Der Gewinn wird jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an die Stadt abgeliefert.

Inkrafttreten      Art. 5 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...vom ...).